

Informationen zur Medikamentengabe in der Tagespflege

Sehr geehrte Tagesgäste, sehr geehrte Angehörige und Betreuer,

wir freuen uns, dass Sie sich für unser Haus entschieden haben. An Tagen, an denen der Tagesgast unserer Einrichtung besucht, werden ihm möglicherweise erforderliche Medikamente durch unser Fachpersonal angereicht oder deren Einnahme beaufsichtigt. Diese Maßnahme dient seiner Sicherheit. In dem mit uns abgeschlossenen Vertrag finden Sie in Anlage ... die Bedingungen, unter denen wir die Verantwortung für die Medikamentengabe in der Tagespflege übernehmen können. Dort wird u.a. darauf hingewiesen, dass eine Medikamentenvergabe in unserem Hause wegen des hohen Haftungsrisikos nicht erfolgen kann, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden. Im Nachfolgenden möchten wir Ihnen die Gründe näher erläutern, wegen derer wir auf die Einhaltung der dort genannten Voraussetzung bestehen müssen.

I. Rechtlichen Rahmenbedingungen:

Mit der Aufnahme eines Tagespflegegastes hat die Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass dessen gesundheitliche Betreuung gesichert wird¹. Aus den Regelungen des Rahmenvertrags für Tagespflegeeinrichtungen nach § 75 SGB XI wird deutlich, dass die Tagespflegeeinrichtung die medizinische Behandlungspflege, zu der auch die Medikamentenversorgung gehört, entsprechend der gesetzlichen Regelungen erbringen muss². Dies ist auch im Tagespflegevertrag entsprechend umgesetzt. Die Medikamentenversorgung und Verabreichung erfolgt auf Grundlage und entsprechend der Verordnung des Arztes.

II. Verteilung der Verantwortlichkeiten bei der Medikamentenversorgung

Die Anordnungsverantwortung in der Behandlungspflege, welche auch die Medikamentenversorgung umfasst, liegt beim behandelnden Arzt. Er ist dafür verantwortlich, dass die Anordnung, welche Medikamente wann und in welcher Form einzunehmen sind, eindeutig und unverwechselbar ist.

Die Organisationsverantwortung liegt bei der Einrichtung und somit bei der zuständigen Pflegedienstleitung (PDL) Diese ist dafür verantwortlich, die notwendigen Kräfte zur Durchführung der Medikamentengabe bereitzustellen und sie entsprechend ihrer Qualifikation einzusetzen. Die Durchführungsverantwortung liegt beim jeweiligen Mitarbeiter.

Um eine ordnungsgemäße, den o.g. Anforderungen entsprechende Medikamentenversorgung vornehmen zu können, muss der Einrichtung die vom Arzt unterschriebene **ärztliche Verordnung** aller Medikamente, die während der Tagespflege gegeben werden sollen, vorliegen. Das gilt uneingeschränkt auch für Neuverordnungen bzw. Änderungen in der Medikation. Die Medikamente müssen zudem in der **Originalverpackung** (inklusive der Medikamentenbeschreibung („Waschzettel“)) in der Tagespflegeeinrichtung abgegeben werden, damit die Medikamente entsprechend der ärztlichen Verordnung zugeordnet werden können und damit die verantwortlichen Pflegekräfte über Informationen über die Art der Medikamente, Risiken und Nebenwirkungen verfügen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis! Bei Fragen können Sie sich gerne an unser Personal bzw. an die Heimleitung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

¹ § 7 Abs. 1 Nr. 2 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW)

² § 2 Abs. 3 des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI